

**Begründung:**

Gemäß § 9 (1) Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist im Sinne des § 2 (7) NKWG die Gemeindegewahlleitung für die Gemeindegewahl und die Direktwahl der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

BM Böhling wird als jetziger Amtsinhaber erneut für das Bürgermeisteramt kandidieren.

Da er als Wahlbewerber gem. § 9 (3) NKWG nicht gleichzeitig Gemeindegewahlleitung oder Stellvertreter sein darf, wird vorgeschlagen StD Anja Müller und VA Holger Rabenstein als Gemeindegewahlleitung und Stellvertreter zu berufen.